

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
OB - Amt 30	S0120/21	31.03.2021
zum/zur		
F0070/21 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz Stadtrat Zander		
Bezeichnung		
Personelle Verstrickungen der SPD im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg?		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		13.04.2021

Die Fragen aus der F0070/21 werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Stadtrat selbst hat mit der Drucksache DS0479/16 in Form des Interfraktionellen Änderungsantrages DS0479/16/1 die Einstufung der Fraktionsgeschäftsführer beschlossen. Auch wenn durch die Verwaltung die Vorlage erstellt wird, so geschieht dies doch unter den Vorgaben des Stadtrates. Welche Gründe bei der Beschlussfassung des Stadtrates und des Änderungsantrages eine Rolle gespielt haben, ist nicht näher bekannt.

Zu Frage 2:

Das ist nicht bekannt. Informationen zur Parteizugehörigkeit sind personenbezogene Daten. Die Verwaltung darf über die gewünschten Informationen grundsätzlich nicht verfügen, da eine Erhebung/Verarbeitung datenschutzrechtlich nicht zulässig ist (Beschäftigtendatenschutz, Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

Zu Frage 3:

Das ist mir in der Funktion als Oberbürgermeister nicht bekannt geworden. Und selbst wenn es Absprachen gegeben hätte, die im Übrigen jede Fraktion im Vorfeld treffen kann, entscheiden letztendlich darüber der Verwaltungsausschuss und der Stadtrat selbst.

Zu Frage 4:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird grundsätzlich das gesamte Personal weiter- und fortgebildet. Stellen setzen bestimmte Qualifikationen voraus, so dass grundsätzlich auch nichts dagegenspricht, wenn sich Mitarbeiter entsprechend weiterbilden, um sich auf eine bestimmte Stelle bewerben zu können. BI und BII Lehrgänge erfolgen für alle Angestellten der Stadt während der Dienstzeit und werden vom Arbeitgeber bezahlt. Schließlich liegt es im Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg, dass das Personal qualifiziert ist. Der Abschluss bedarf der Ablegung von Prüfungen.

In Bezug auf die Nachfrage über die konkrete Personalie liegt keine finanzielle Unterstützung der Stadt vor. Es handelt sich um ein privates Studium an der Hochschule.

Zu Frage 5:

Dem einzelnen Stadtratsmitglied steht zwar ein Anspruch gegenüber dem Oberbürgermeister dem Grunde nach zu, dass ihm gegenüber in nichtöffentlicher Sitzung die Höhe der Gesamtvergütung eines Geschäftsführers offengelegt wird. Ein Anspruch auf Auskunft über konkretere Angaben zu der Zusammensetzung der Gehälter besteht allerdings nicht. Allein

ausschlaggebend sind zunächst der abgeschlossene Geschäftsführervertrag und die darin vereinbarten Modalitäten, die nicht einfach abänderbar sind.

Hinsichtlich des Informationsanspruchs des Stadtrates und seiner Mitglieder bezüglich der Höhe von Geschäftsführerbezügen in kommunalen Unternehmen stellt § 130 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KVG LSA eine Spezialvorschrift gegenüber dem allgemeinen Fragerecht des einzelnen Stadtratsmitglieds nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA dar.

Was den Umfang der Aufgabenwahrnehmung der Stadtratsmitglieder erforderlichen Informationen bezüglich der Geschäftsführervergütung in kommunalen Unternehmen anbelangt, erachtet der Gesetzgeber nach der Wertung des § 130 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KVG LSA die Angabe der Höhe der Gesamtvergütung der jeweiligen Geschäftsführer für die Aufgabenwahrnehmung des Stadtrates und zur Kontrollausübung als ausreichend.

Insoweit für die Wahrnehmung der Aufgaben als Stadtratsmitglied abweichend davon zusätzliche Informationen zur Ausübung von Kontrollbefugnissen über die Vergütungsvoraussetzungen eines jeden einzelnen Geschäftsführers oder Eigenbetriebsleiters erforderlich sind, müssen diese gesondert dargelegt und begründet werden. Aus der Anfrage selbst und den darin teilweise enthaltenen Unterstellungen erschließt sich daher nicht, zu welcher konkreten Prüfung diese Informationen dargelegt werden sollen, wenn ein konkreter Vertrag besteht.

Zu Frage 6:

Es ist allgemein bekannt, dass bei der Wahl der Beigeordneten in kommunalen Vertretungen verschiedene politische Kräfte in einem Wahlakt ausbalanciert und Interessen zum Ausgleich gebracht werden. Es handelt sich bei einer Beigeordnetenstelle um die Besetzung einer „politischen“ Position, die dem Stadtrat einen weiten Entscheidungsspielraum überlässt, der den allgemeinen Anspruch eines Bewerbers nach Art. 33 Abs. 2 GG, nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt zu haben, einschränken kann. Nach der Rechtsprechung ist es gerade der Sinn bei einer Personalmaßnahme, der eine Wahlentscheidung vorausgeht, in diese unterschiedlichste Vorstellungen und Motive - insbesondere über die Bedeutung einzelner Eignungskriterien - eingehen zu lassen. Demzufolge dürfen sogar politische Interessen eine Rolle bei der Auswahl eines Bewerbers für die Beigeordnetenstelle spielen.

Zu Frage 7:

Das ist eine rein theoretische bzw. hypothetische Frage.

Mit dem Auskunftsrecht nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA soll das Ratsmitglied Auskunft über Fakten gewinnen, damit die Mitgliedschaft im Stadtrat effektiv wahrgenommen werden kann, d.h. das Fragerecht dient der sachlichen Aufgabenerfüllung des Ratsmitgliedes. Unzulässig sind daher Scheinfragen bzw. rein theoretische oder hypothetische. Wie bereits richtig festgestellt wurde, gilt stets eine Unschuldsvermutung, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Alles Weitere ist hypothetisch und kann nicht einer sachlichen Beantwortung zugeführt werden.

Zu Frage 8:

Eine Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt jährlich grundsätzlich nach 7.2.1. der Zulassungskriterien der Landeshauptstadt Magdeburg für die Zulassung zum Magdeburger Weihnachtsmarkt nach einer Rangliste anhand des in Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Punktesystems. Bei gleicher Punktzahl innerhalb einer Rangliste entscheidet das Los über den Platz in der Rangfolge. Diese Zulassungskriterien wurden vom Stadtrat beschlossen. Nach Anlage 1 zu den Zulassungskriterien ist Grundlage für die Bewertung der einzelnen Bewerber deren Bewertung während des vorhergehenden Weihnachtsmarktes sowie die gegenwärtige Bewerbung. Bei Neubewerbern bildet ausschließlich die Bewerbung die Grundlage für die Bewertung.

Die Bewertung hat durch die Mitglieder der Bewertungskommission der Weihnachtsmarkt GmbH zu erfolgen, in die die Landeshauptstadt Magdeburg zwei Vertreter entsendet, die übrigen Gesellschafter je einen Vertreter.

Die Bewertungskriterien bei der Auswahl sind allein Attraktivität des Angebots, Gesamteindruck des Standes sowie weihnachtliche Dekoration und nicht Parteizugehörigkeit. Dieses Auswahlverfahren wurde bereits mehrfach in gerichtlichen Verfahren durch Konkurrenten nachgeprüft, wobei in den Gerichtsverfahren nie die Frage zur Disposition stand, ein Stand sei nach dem Kriterium der Parteizugehörigkeit besetzt worden.

Zu Frage 9:

Die Frage stellt eine reine Unterstellung ohne realen Hintergrund und substantieller Hinweise dar und braucht daher nicht beantwortet zu werden (siehe Ausführungen zu Frage 7).

Zu Frage 10:

Ob der Veranstalter Mitglied einer Partei ist, ist mir weder bekannt noch dürfte ich diese Information aus datenschutzrechtlichen Gründen erfragen bzw. weitergeben. Gegen den Veranstalter wurde eine Anzeige erstattet, die in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren mündete. Eine Weitergabe von weiteren Informationen ist mir nicht möglich.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister